

Gut Greußenheim GmbH & Co. Betriebs-KG
97259 Greußenheim

Tel. 0931/46923

Fax: 0931/460223

12. Februar 2002

Einschreiben mit Rückschein

An den
Bürgermeister und die Gemeinderäte
der Gemeinde Greußenheim
Rathaus

97259 Greußenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit dem Bürgermeister und den Gemeinderäten im vergangenen Dezember Gespräche geführt wegen einem Grundstück im Gewerbegebiet. Der Gemeinderat hat die Produktionsstätten in Altfeld besichtigt und war der Meinung, dass das Projekt eine gute Sache wäre. Wir haben das Projekt dann den Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Auch dort waren alle der Meinung, dass dieses Projekt für Greußenheim vorteilhaft wäre.

Trotzdem haben der Bürgermeister und die Gemeinderäte nicht entschieden, sondern für Anfang Januar eine Abstimmung angesetzt, um über unseren Glauben abzustimmen. Wir haben dies mit allem Nachdruck abgelehnt, weil es verfassungswidrig ist. In unserem Staat sollte immer noch die Religionsfreiheit gelten und die Trennung von Kirche und Staat. Jeder hat bei uns das Recht, aus der Kirche auszutreten. Dieses Recht haben wir für uns in Anspruch genommen. Auch wir waren früher katholisch oder evangelisch. Dann haben wir u.a. die Bücher des bekannten Schriftstellers Karlheinz Deschner über die katholische und evangelische Organisation gelesen. Für viele von uns war ausschlaggebend, dass Karlheinz Deschner seit Jahrzehnten folgende Feststellung verbreiten darf:

„Nach intensiver Beschäftigung mit der Geschichte des Christentums kenne ich in Antike, Mittelalter und Neuzeit, einschließlich und besonders des 20. Jahrhunderts, keine Organisation der Welt, die zugleich so lange, so fortgesetzt und so scheußlich mit Verbrechen belastet ist, wie die christliche Kirche, ganz besonders die römisch-katholische Kirche.“

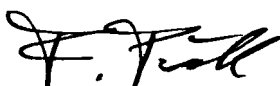
Weil wir mit Verbrechen nichts zu tun haben wollten, sind wir aus diesen Organisationen ausgetreten. Das Recht dazu gesteht uns unsere Verfassung ausdrücklich zu, darüber lassen wir auch nicht abstimmen.

Wir haben deshalb unseren Rechtsanwalt gebeten, beim Verwaltungsgericht feststellen zu lassen, dass der Bürgermeister und die Gemeinderäte rechtswidrig und verfassungswidrig gehandelt haben.

Unser Rechtsanwalt hat uns einen Klageentwurf angefertigt. Er hat uns erklärt, dass sich die Klage aus formalen Gründen gegen die Gemeinde Greußenheim richten müsse. Damit wären alle Greußenheimer Bürger betroffen gewesen. Dies wollen wir aber nicht, denn wir haben nichts gegen die Bürger der Gemeinde Greußenheim. Die Bürger von Greußenheim sind an der ganzen Geschichte unschuldig. Sie sind nur deshalb unbedarft zu der Abstimmung gegangen, weil sie vom Bürgermeister und von den Gemeinderäten nicht aufgeklärt wurden gemäß der Verfassung. Auch den Pfarrer haben der Bürgermeister und die Gemeinderäte nicht aufgeklärt über seine feindselige Einstellung zur Verfassung.

Wir werden die Klage also nicht bei Gericht einreichen, weil sich unser Vorwurf nicht gegen die Bürger richtet, die gutgläubig darauf vertraut haben, dass der Bürgermeister und die Gemeinderäte sich an die Verfassung halten. Damit Sie aber einmal sehen, wie Sie gegen das Grundgesetz unserer Bundesrepublik verstoßen haben, senden wir Ihnen den Entwurf unseres Rechtsanwalts zu. Es wäre ein Akt der Fairneß, wenn Sie dieses Schreiben und den Klageentwurf der Bevölkerung von Greußenheim noch vor der Wahl bekannt geben würden, denn es ging bei der ganzen Angelegenheit ja auch um die Wahl.

Verbindlichst


Florian Fröschl


Hermann Dürr

Dr. jur. Christian Sailer
Dr. jur. Gert-Joachim Hetzel

Rechtsanwälte

Dr. Sailer, Dr. Hetzel - Max-Braun-Straße 2 - 97828 Marktheidenfeld-Altfield

Bayerisches
Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

Dr. Sailer zugleich
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Max-Braun-Straße 2
97828 Marktheidenfeld-Altfield
Telefon: 09391/504200
Telefax: 09391/504202
e-mail: info@sailer-hetzel.com
<http://www.sailer-hetzel.com>

11. Februar 2002
s-sch

K l a g e - E n t w u

in Sachen

Gut Greußenheim GmbH & Co. Betriebs KG, vertr.d.d.Gf
Gutshof, o.Nr., 97259 Greußenheim

Kläger

Prozessbev.: Dres.Christian Sailer, Gert-Joachim Hetzel,
Max-Braun-Str.2, 97828 Marktheidenfeld-Altfield

gegen

Gemeinde Greußenheim, ges.vertr.d.d 1.Bgm. Scheiner, Bir-
kenfeldstr.1, 97259 Greußenheim

Beklagter

wegen

Feststellung

Namens und im Auftrag der Firma *Gut Greußenheim GmbH & Co. Betriebs KG* erheben wir hiermit gegen die Gemeinde Greußenheim

Feststellungsklage

und stellen den

Antrag,

wie folgt zu erkennen

I Die in der Zeit vom 5.1. bis 12.1.02 von der Beklagten durchgeführte Bürgerbefragung über den Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks an die Klägerin war rechtswidrig.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

1. Wie der nachfolgend geschilderte Fall ergibt, nimmt die Diskriminierung religiöser Minderheiten in Deutschland immer monströsere Formen an. Der bekannte Staatsrechtslehrer Martin Kriele schreibt hierzu unter anderem:

"Die Diskriminierung betrifft etwa 600 kleine und kleinste Gemeinschaften, die zusammen ca. 0,5 % der Bevölkerung ausmachen und deren Gebets- und Meditationspraxis sich völlig im Rahmen dessen hält, was in der Menschheitsgeschichte stets und allenthalben normal war. Man behandelt sie, als seien sie jenen Sekten vergleichbar, die kollektiven Selbstmord verüben, Giftgasanschläge oder sonstige Verbrechen begehen, sich mit offensichtlichen Verrücktheiten

beschäftigen oder Praktiken pflegen, wie sie Scientology vorgeworfen werden."

- Kriele, Religiöse Diskriminierung in Deutschland, Zeitschrift für Rechtspolitik 2001, 495 ff. -

Die Art und Intensität der Diskriminierung ist das Werk so genannter Sektenbeauftragter, die Kriele als "seltsame Charaktere" schildert, die "über ein erstaunlich großes Heer von willfährigen Journalisten" verfügen, mit deren Hilfe sie "die kollektive Isolierung und Diskriminierung kleiner und schwacher Außenseiter mit Lust betreiben."

Kriele, a.a.O., S.496, der sodann fortfährt: "Man kennt das aus Schulklassen, Internaten usw. An sich gehört es zum Ethos des Journalisten, denjenigen zu Hilfe zu kommen, denen Unrecht getan wird, Sachverhalte aufzuklären und die größten und mächtigsten Institutionen zur Rechenschaft zu zwingen. Hier nun bietet sich - erstmals seit der Nazi-Zeit - die Gelegenheit, genau umgekehrt zu verfahren, also, wie der Volksmund sagt, "die Sau rauszulassen", d.h. mit den Mächtigen auf die Illegitimen einzudreschen. Appellieren diese an Chefredakteure, Intendanten oder Presserat, stellen die sich selbst in übelsten Fällen noch schützend vor die Verleumder und sehen in der Beschwerde einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die Pressefreiheit." -

Gegen die Glaubensgemeinschaft *Universelles Leben* gehen Kirchenfunktionäre besonders massiv vor, weil die Anhänger dieser Gemeinschaft meist ehemalige Kirchenmitglieder sind, die nunmehr einen eigenen religiösen Weg gehen und öffentlich erklären, dass sie mit der Amtskirche nichts mehr zu tun haben möchten, weil sich diese bis in die jüngste Vergangenheit hinein mit schweren Verbrechen belastet habe.

Sie berufen sich hierbei u.a. auf eine Feststellung des bekannten Kirchenhistorikers Karlheinz Deschner: "Nach intensiver Beschäftigung mit der Geschichte des Christentums kenne ich in Antike, Mittelalter und Neuzeit, einschließlich und besonders des 20. Jahrhunderts, keine Organisation der Welt, die zugleich so lange, so fortgesetzt und so scheußlich mit Verbrechen belastet ist wie die christliche Kirche, ganz besonders die römisch-katholische Kirche."

Deshalb überziehen kirchliche Apologeten und deren Helfershelfer das *Universelle Leben* mit Verleumdungen, die vorwiegend in Projektionen eigener Verhaltensweisen bestehen, aber als Meinungsäußerungen vor Gericht durchgehen und anschließend trickreich als Tatsachen ausgegeben werden

2. Wie der vorliegende Fall beweist, gelingt es den Kampagnenführern religiöser Verfolgung Andersgläubiger neuerdings sogar, die Kommunalpolitik massiv zu beeinflussen.

Als im Dezember vergangenen Jahres die Klägerin ein ihr vom Bürgermeister angebotenes Gewerbegrundstück kaufen wollte, wurden die Gemeindeglieder hiergegen regelrecht aufgewiegelt, unter anderem durch den Reporter Töpfer in der *Main Post* und mit Hilfe von Verdächtigungen, die von der web.site des evangelisch-lutherischen Pfarramtes Michelrieth inspiriert waren. Die Gemeinderäte von Greußenheim sahen sich dadurch so unter Druck gesetzt, dass sie nicht mehr wagten, über den Grundstücksverkauf im Gemeinderat zu entscheiden, sondern eine "Bürgerbefragung" hierüber durchführten.

In einem Rundbrief an alle "Mitbürgerinnen und Mitbürger" teilte der 1. Bürgermeister der Beklagten mit, dass von Seiten der Klägerin eine Anfrage vom 30.11.2001 bezüglich des Ankaufs einer Gewerbefläche vorliege. Der

Gemeinderat sei kurzfristig informiert worden und habe sich inzwischen viermal mit der Anfrage beschäftigt. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, zur Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger von Greußenheim um ihre Meinung zu bitten. Sodann heißt es abschließend:

"Wir bitten um Ihre Meinung.

Der Gemeinderat ist – wie schon erwähnt – einvernehmlich der Meinung, dass die Bürgerinnen und Bürger von Greußenheim bei der Entscheidungsfindung des Gemeinderates beteiligt werden sollen.

Der Gemeinderat hat einvernehmlich folgendes vereinbart:

In den Diensträumen unseres Rathauses liegt das Formular zur Bürgerbefragung aus. Dort haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich an der Befragung geheim zu beteiligen. Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Wohnsitz in Greußenheim. Die Befragung ist nur zu den unten genannten Zeiten im Rathaus möglich.

Hier nun der genaue Wortlaut der Fragestellung:

Den eventuellen Verkauf des Gewerbegrundstückes Fl.-Nr. 19295 an ein Unternehmen von 'Gut Greußenheim'

☐ befürworte ich

☐ befürworte ich nicht

Anbei nun die Öffnungszeiten unseres Rathauses:

Samstag, 5. Januar 2002 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Montag, 7. Januar 2002 von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Dienstag, 8. Januar 2002 von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr und abends 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Samstag, 12. Januar 2002 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Ergebnis wird dann den Damen und Herren des Gemeinderates vorgelegt und bei der Entscheidungsfindung herangezogen.

Greußenheim, im Dezember 2001

Im Auftrag des Gemeinderates

Bruno Scheiner
Bürgermeister"

Beweis:

Schreiben des Bürgermeisters Bruno Scheiner (Anlage 1)

Während die Bürgerbefragung lief, animierte der katholische Pfarrer von Greußenheim von der Kanzel herunter zur Abstimmung gegen den Grundstücksverkauf. Da sich immer mehr abzeichnete, dass die Bürgerbefragung die Funktion einer Abstimmung über den Glauben der Betreiber und Mitarbeiter von *Gut Greußenheim* bekam, zog die Klägerin ihr Kaufangebot zurück und bat den Bürgermeister durch den Unterfertigten telefonisch, davon Abstand zu nehmen, das Ergebnis der Bürgerbefragung bekannt zu geben. Der Bürgermeister lehnte dies jedoch ab. Wie die *Main Post* vom 18.1.02 (Anlage 2) unter der Überschrift "Eindeutiges Mandat der Bürger/Grundstückskauf an UL-Anhänger endgültig vom Tisch" berichtete, haben bei der Befragung "572 Männer und Frauen von 1272 Stimmberechtigten ihr Votum abgegeben. 419 sprachen sich gegen und 151 für einen Verkauf aus."

Für die Klägerin ist die Sache damit nicht "vom Tisch": Sie muss nicht nur damit rechnen, auch in Zukunft bei etwaigen Anliegen an die Gemeinde mit Hilfe einer Bürgerbefragung abgefertigt zu werden, sondern sie ist auch nicht bereit, das jüngste Scherbengericht über den religiösen Glauben ihrer Mitarbeiter einfach hinzunehmen. Deshalb verlangt sie mit der vorliegenden Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit des gemeindlichen Vorgehens.

II. Zur rechtlichen Würdigung

1. Die Feststellungsklage ist gem § 43 VwGO zulässig

Die Frage, ob der Erwerb eines Grundstücks durch die Klägerin Gegenstand einer von der Beklagten durchgeführten Bürgerbefragung sein kann, beinhaltet ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 VwGO. Ein solches Rechtsverhältnis ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer dann anzunehmen, wenn aus einem bestimmten Sachverhalt Rechtsbeziehungen zwischen den mit dem Sachverhalt befassten Beteiligten entstehen, die zu einem Meinungsstreit führen, der nach öffentlich-rechtlichen Normen zu beurteilen ist.

So sinngemäß bspw. BVerwGE 89, 327 f.; vgl. ferner Eyermann, VwGO, 10.Aufl., Rdnr.24 zu § 43

Das Feststellungsinteresse ist im vorliegenden Fall nicht deshalb zu verneinen, weil der Sachverhalt, aus dem das feststellungsbedürftige Rechtsverhältnis entstand, bereits abgeschlossen ist. Nach herrschender Rechtsauffassung ist das Interesse an der Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse zu bejahen, wenn die Gefahr einer Wiederholung besteht oder eine Rehabilitierung verlangt werden kann.

vgl. Eyermann, a.a.O., Rdnr.34 zu § 43: "Bei vergangenen Rechtsverhältnissen setzt das berechtigte Interesse ähnlich wie bei § 113 Abs.1 S.4 die Gefahr der Wiederholung oder die Berechtigung einer Rehabilitierung voraus. -

Beides ist hier der Fall

II. Die Bürgerbefragung war objektiv rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren subjektiven öffentlichen Rechten

- 1 Die Bayerische Gemeindeordnung sieht eine Beteiligung der Bürger an kommunalen Entscheidungen im Rahmen der Art.18 (Bürgerversammlung), Art.18a (Bürgerbegehren) und Art.18b (Bürgerantrag) vor.

Hierbei handelt es sich erkennbar um einen *numerus clausus*, der andere plebiszitäre Mitwirkungen der Gemeindebürger ausschließt. Dies gilt auch für die hier durchgeführte Bürgerbefragung. Sie hielt keines der in den Art.18 ff. GO vorgesehenen Verfahren ein, führte aber zur faktischen Entscheidung über den Grundstücksverkauf bzw. dessen Ablehnung: Sowohl im Rathaus als auch in der Presse verkündete man, dass die Sache nunmehr "endgültig vom Tisch" sei.

Die Rechtswidrigkeit der Bürgerbefragung ergibt sich des weiteren aus dem Umstand, dass es nicht schlechthin um den Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks ging, sondern dass Gegenstand der Fragestellung der Verkauf an einen bestimmten Interessenten war. Bereits daraus resultiert ein mit Art.3 GG, Art.118 Abs.1 BV unvereinbarer Beweggrund und Zweck der Befragung. Hinzu kommt, dass die Spezialbehandlung dieses Grundstücksinteressenten offenkundig weltanschauliche Gründe hatte. Man befragte die Gemeindebürger, ob sie damit einverstanden seien, dass an die Anhänger der Glaubensgemeinschaft *Universelles Leben* ein Grundstück verkauft werde oder nicht. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen Art.4 GG und 107 BV dar.

- 2 Die Klägerin hat ein Recht darauf, dass sie nicht durch Bürgerbefragungen, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind und überdies unter Verstoß gegen die genannten Grundrechte erfolgen, diskriminiert wird.

Sie hat deshalb auch ein Recht darauf, dass die Rechtswidrigkeit der stattgefundenen Befragung festgestellt wird - um zukünftigen "Glaubensabstimmungen" vorzubeugen und gegenüber der mittelalterlichen Herabwürdigung vom Januar dieses Jahres rehabilitiert zu werden.

Nach all dem ist die Klage begründet



Dr.Sailer
Rechtsanwalt

